

Vereinsatzung

Präambel:

Die in dieser Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- i. Der Verein trägt den Namen „Geländefahrrad Aachen e.V.“.
- ii. Der Verein hat seinen Sitz in 52076 Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- i. Zweck des Vereins ist: Ermöglichung der umwelt- und naturgerechten Ausübung des Sports sowie die Pflege der dem Verein zugeschriebenen Strecken.
- ii. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Anlegen und Erhalten von Strecken auf einem dafür ausgewiesenen Gebiet im Sinne einer sportlichen Nutzung unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes
 - Förderung und Unterstützung des Breitensports
 - Förderung und Unterstützung des Geländeradsports
 - Information der Mitglieder über den Geländeradsport
 - sportliche Erziehung der Jugend
 - Kommunikation auf politischer und behördlicher Ebene unter Berücksichtigung aller Interessenvertreter
- iii. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- iv. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

v. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

vi. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- i. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es können vom Vorstand Ehrenmitglieder benannt werden.
- ii. Der Erwerb einer Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige die Volljährigkeit erlangt.
- iii. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- iv. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und ist ab diesem Zeitpunkt ein Jahr gültig.
- v. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Regeln des Bikepark Dreiländerecks an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- vi. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- vii. Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- viii. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Änderungen der Anschrift

b) Änderung der Bankverbindung

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

ix. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach **viii** nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

x. Bild- und Videomaterial, das durch den Verein Geländefahrrad Aachen e.V. oder durch seine benannten Vertreter oder Beauftragten im Rahmen von Vereinsveranstaltungen angefertigt wurde, darf durch den Verein veröffentlicht werden. Dies bedarf keiner gesonderten Einverständniserklärung.

xi. Alle Mitglieder erkennen die durch den geschäftsführenden Vorstand verfassten und veröffentlichten Haftungsausschlüsse an.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

i. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge in Form von Geldleistungen zu zahlen. Über die Höhe sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind durch die Beitragsordnung geregelt. Diese wird den Mitgliedern auf der Homepage bekannt gegeben.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- 0-4 Jahre (Kleinkinder)
- 5-14 Jahre (Kinder)
- 15-18 Jahre (Jugendliche)
- Ab 19 Jahre (Erwachsene - Vollzahler)
- Ab 19 Jahre (Erwachsene - Partnerarif)

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

ii. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die Höchstgrenze das Dreifache eines Jahresbeitrags beträgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

i. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

ii. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines

Mitgliedschaftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

iii. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

iv. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Ausschluss gilt als beschlossen, wenn drei der fünf Vorstände dafür stimmen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsinteressen

b) Schwere Schädigung des Ansehens der Vereinsinteressen

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Vereins

- i. Der geschäftsführende Vorstand
- ii. Arbeitsgruppen
- iii. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen,

ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- i. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen
- Der/die erste Vorsitzende
 - Der/die zweite Vorsitzende
 - Der/die dritte Vorsitzende
 - Der/die vierte Vorsitzende
 - Der/die fünfte Vorsitzende

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

ii. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erarbeitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- iii. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung kann durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Es lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstände anwesend sind und die weiteren Vorstandsmitglieder schriftlich über die Beschlüsse informiert worden sind und keinen Einspruch innerhalb von einer Woche äußern.

§ 9 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich benannt. Die Nennung erfolgt in einer Anlage zur Satzung. Die Arbeitsgruppen unterliegen der Weisung des geschäftsführenden Vorstands. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands leiten jeweils eine Arbeitsgruppe und vertreten sich wechselseitig.

Arbeitsgruppen sind:
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
Politik, Stadt, Administration
Bau und Bikeparkpflege
Training
Veranstaltungen.

§ 10 Vorstand allgemein

i. Vorstand kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.

ii. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es wird vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Arbeitsgruppen ein.

iii. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

iv. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

i. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

ii. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten, dem dritten, dem vierten oder dem fünften Vorsitzenden, in Textform per Email bekanntgegeben. Dies muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Mit dem Termin müssen gleichzeitig die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.

iii. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten, dem dritten, dem vierten oder dem fünften Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird auch auf diesem Weg kein Leiter gefunden, ist die Versammlung ungültig und es muss ein neuer Termin gefunden werden.

iv. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

v. Abstimmungen erfolgen offen, können aber auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim erfolgen.

vi. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit, der Beschluss zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit.

vii. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

viii. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Protokollführer und von zwei Vorsitzenden zu unterschreiben.

ix. Es wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassenprüfer darf dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der gesamte Vorstand kann einstimmig gegen Mitglieder, die wider die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

i. Zeitliches Verbot für die Teilnahme an Vereinsaktivitäten

ii. Ausschluss gem. § 5 Ziffer 4 der Satzung

Hat sich ein Mitglied des Vorstandes eines der genannten Vergehen schuldig gemacht, so obliegt die Verhängung der Strafe der Mitgliederversammlung und bedarf einer einfachen Mehrheit.

§ 14 Datenschutz

i. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

iii. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung

i. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

ii. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder

iii. Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand für die Abwicklung der Auflösung verantwortlich. Sind die Vorsitzenden verhindert, nicht bereit diese Aufgabe zu übernehmen oder es erfolgt der Beschluss der Mitgliederversammlung, dass die Vorsitzenden von der Aufgabe entbunden werden sollen, so müssen in der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder bestimmt werden, die mit der Abwicklung betraut werden.

iv. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Alpenverein Sektion Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Mountainbikesports zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2019 beschlossen.